



Bund  
esverband BioEnergie e.V.



8. Dezember 2014

## Empfehlungen zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen

Mit Vorlage des NAPE (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz) durch die Bundesregierung rückt zum ersten Mal seit Jahren Energieeffizienz im Allgemeinen und die Effizienz im Wärmemarkt im Speziellen in den politischen Fokus. Der BEE und seine Mitgliedsverbände begrüßen und unterstützen dieses Vorhaben ausdrücklich.

### Steuerabschreibungsmodell als Investitionsmotor für Handwerk und Industrie

Die steuerliche Förderung lässt sich weitgehend **haushaltsneutral** umsetzen und steht dem politischen Ziel ausgeglichener Haushalte nicht im Wege. Durch Auslösung zusätzlicher Modernisierungsmaßnahmen würde weitere Wertschöpfung am Wirtschaftsstandort Deutschland generiert. Studien belegen, dass die steuerliche Förderung im Saldo sogar staatliche Mehreinnahmen (Mehrwertsteuer, Lohnsteuer, Einkommenssteuer, Gewerbe- und Körperschaftssteuer sowie Sozialbeiträge) mit sich brächte.

Bedeutsam sind auch die konjunkturellen Effekte: Die Erneuerbare-Wärme-Branche rechnet mit Investitionen von 40-60 Milliarden Euro, die während des Förderzeitraumes ausgelöst würden. Vor dem Hintergrund einer sich allgemein eintrübenden konjunkturellen Entwicklung stellen diese Investitionen, die Steigerung heimischer Wertschöpfung und die erzielten Brennstoffkosteneinsparungen ein effektives Wachstumsprogramm dar.

Ausdrücklich möchten der BEE und seine Mitgliedsverbände davor warnen, das Vorhaben ein weiteres Mal scheitern zu lassen und fordern daher eine zügige Umsetzung im ersten Quartal 2015 ein. Die jahrelange Diskussion um die steuerliche Förderung ist eine Ursache für die niedrige Sanierungsquote. Sie verunsichert Investoren und schafft so allgemeinen Attentismus. Eine erneute Ablehnung würde das Investitionsklima im Sanierungsbereich auf Jahre hinaus vergiften.

## **Empfehlungen für den Heizungstausch als Einzelmaßnahme innerhalb einer steuerlichen Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen**

Der BEE und seine Mitgliedsverbände unterstützen die grundsätzlichen Eckpunkte der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung (Mindestprogrammlaufzeit, Fördervolumen, Abschreibungszeitraum, progressionsunabhängige Förderung durch Abzug von der Steuerschuld, Einzel- und Gesamtmaßnahmen).

Wir begrüßen ausdrücklich, dass neben Gesamtmaßnahmen auch **Einzelmaßnahmen** in das Förderprogramm einbezogen werden sollen. Auch ein reiner Heizungsaustausch trägt zu einer signifikanten Einsparung von Primärenergie und Treibhausgasemissionen bei und ist deshalb eine förderungswürdige Maßnahme.

Für eine nähere Ausgestaltung des Steuerabschreibungsmodells schlagen der BEE und seine Mitgliedsverbände die folgenden Punkte vor:

- Generell sind **Einzelheizungen** (z.B. Brennwertkessel, Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Holzhackschnitzelanlagen, Pelletkessel und -öfen, Scheitholzvergaserkessel, sonstige Bioenergieanlagen) und **leitungsgebundene Technologien** (Anschluss an Nah- oder Fernwärmenetz) gleich zu behandeln und als Förderungstatbestände in das Fördermodell aufzunehmen.
- Bei der Bestimmung des **Abschreibungssatzes** sollte zwischen erneuerbaren und konventionellen Technologien bzw. Brennstoffen unterschieden und ein deutlicher Schwerpunkt auf Erneuerbare Wärme gesetzt werden. Erneuerbare Technologien führen zu einer höheren CO<sub>2</sub>- und Primärenergieeinsparung als konventionelle Technologien bei gleichzeitig höheren Investitionskosten. Wir halten für erneuerbare Technologien bzw. Brennstoffe einen um mindestens 2 Prozentpunkte höheren jährlichen Abschreibungssatz als für konventionellen Technologien für notwendig, um einen entsprechenden Lenkungseffekt zu erzielen.
- Die **Kappungsgrenze** sollte auf 30 000 Euro festgelegt werden, um den deutlich höheren Investitionsbedarf von erneuerbaren Heizungsanlagen gegenüber fossil betriebenen Heizungen zu berücksichtigen.
- Um gleich zu Beginn dem Heizungsmarkt einen deutlichen Impuls zu geben, sollten die Fördersätze degressiv gestaltet werden. Die jährliche **Degression** für Neuanlagen sollte 0,1 Prozentpunkte betragen.
- Um einen Aufschub von Investitionen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden, sollte die Möglichkeit der Abschreibung **rückwirkend zum 01.01.2015** eingeführt werden.
- **Vermietetes Wohneigentum** sollte gleich zu Beginn in die Förderung einbezogen werden, wenn es einen Ausgleich für die Mieter gibt.

Über alle politischen Parteien und Verbände hinweg besteht ein großer Konsens über die Sinnhaftigkeit einer steuerlichen Förderung von erneuerbaren Wärmetechnologien. Der BEE und seine Mitgliedsverbände fordern Bund und Länder deshalb auf, sich schnell auf eine steuerliche Förderung für Einzel- und Gesamtmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden zu einigen und dieses rechtzeitig zur Sanierungsperiode 2015, d.h. im ersten Quartal 2015 gesetzlich umzusetzen.

## Rechenbeispiel zur Steuerlichen Absetzbarkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen

Fallbeispiel: Austausch eines Öl-Niedertemperatur-Kessels in einem bestehenden Einfamilienhaus (156 m<sup>2</sup>) gegen einen neuen Wärmeerzeuger.

	Investitionskosten (inkl. Montage)	Einsparung CO <sub>2</sub>	Einheitlicher Fördersatz		Differenzierter Fördersatz		
			Förderung: 1% p.a.	Eigenkapital	Förderung: 1% p.a.	Förderung: 3% p.a.	Eigenkapital
<b>Öl-Brennwert- Kessel</b>	10.500 EUR	15 %	1.050 EUR	9.450 EUR	1.050 EUR		9.450 EUR
<b>Wärmepumpe (Luft)</b>	19.000 EUR	44 %*	1.900 EUR	17.100 EUR	-	5.700 EUR	13.300 EUR
<b>Wärmepumpe (Erdwärme)</b>	30.000 EUR	56 %*	3.000 EUR	27.000 EUR	-	9.000 EUR	21.000 EUR

\* Berechnungen beruhen auf dem Strommix aus dem Jahr 2010. Durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor ist die CO<sub>2</sub>-Einsparung derzeit noch größer und wird mit dem weiteren Ausbau Erneuerbaren Stroms weiter wachsen.